



Bundesgeschäftsstelle
Lehrter Str. 68
10557 Berlin

Tel.: (030) 52 13 559 -39
Fax: (030) 52 13 559 -11
eMail: info@ekful.de
Web: www.ekful.de

Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFUL) zum Referentenentwurf „Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)“

Die EKFUL bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftskonflikt (§ 219a StGB) abgeben zu können.

Als Evangelischer Fachverband für Psychologische Beratung sichert die EKFUL die Qualität der Psychologischen Beratungsstellen in evangelisch-diakonischer Trägerschaft – darunter auch der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen – und vertritt deren Interessen im kirchlichen und politischen Raum.

Die EKFUL begrüßt den Gesetzesentwurf zur Aufhebung des § 219a StGB insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, benötigen im Prozess der Klärung und Entscheidungsfindung frei zugängliche und selbstbestimmte Informationsmöglichkeiten.

Um dies zu gewährleisten, müssen sie die Möglichkeit bekommen, sich direkt auf den Internetauftritten der Fachärzt*innen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zu den von diesen zur Verfügung gestellten sachlichen Informationen zu Methoden und sonstigen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs informieren zu können.

So werden Frauen in der existenziellen Situation des Schwangerschaftskonflikts unterstützt, eine informierte und selbstverantwortete Entscheidung zutreffen.

Dazu ist es erforderlich, dass Fachärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ihrerseits qualifizierte Aufklärung und sachdienliche Informationen öffentlich (z. B. auf ihrer Homepage) kommunizieren dürfen, ohne dass sie mit Strafverfolgung rechnen müssen.

Wenn ein Schwangerschaftsabbruch unter den in § 218a StGB geregelten Voraussetzungen straffrei ist, ist es nicht nachvollziehbar, dass Ärzt*innen, die auf ihrer Homepage Informationen zu diesem medizinischen Eingriff ermöglichen, sich dadurch strafbar machen.

Der § 219a StGB nimmt keine ausreichende Differenzierung zwischen anpreisender Werbung und sachlicher Information vor.

Der § 219a StGB trägt zur Rechtsunsicherheit für die Ärzt*innen bei. Die geltenden Regelungen, wonach die Liste der Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, nur über Dritte zugänglich ist, behindern die schwangere Frau in ihrer selbstbestimmten Informationsmöglichkeit und erschweren ihr die Entscheidungsfindung.

Sofern Ärzt*innen sachliche Informationen über Methoden und Verfahren beim Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stellen, ist dies nicht gleichzusetzen mit „Werbung“, die zu einem Abbruch motivieren oder diesen anpreisen soll.

Anpreisende oder grob anstößige Werbung für den Schwangerschaftsabbruch oder Werbung eines Vermögensvorteils wegen, die durch § 219a StGB verhindert werden sollen, sind durch § 27 der Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärzt*innen ausgeschlossen. Hier wird zwischen erlaubter Information und berufswidriger Werbung unterschieden: angemessene sachliche berufsbezogene Information ist gestattet; berufswidrige (anpreisende, irreführende oder vergleichende) Werbung ist untersagt.

Darüber hinaus stellt das StGB Verhaltensweisen, die öffentlich zu rechtswidrigen Taten – so auch zu strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen – auffordern, diese gutheißen oder verbreiten, unter Strafe; s. § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) sowie § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten).

Erwartet werden kann, dass die Schaffung von Rechtssicherheit durch Aufhebung des § 219a StGB dazu führt, dass sich wieder mehr Ärzt*innen entscheiden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen und dies öffentlich zugänglich zu kommunizieren. Dies würde eine Verbesserung der aktuell unzureichenden Versorgungslage bedeuten.

Eine solche Entwicklung trägt zur psychischen Entlastung der Frauen bei und reduziert Ängste und Sorgen, ob und wie ein Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der vorgegebenen Frist realisierbar ist. Das verschafft der Frau mehr inneren Freiraum, sich mit den Fragen ihrer Lebens- und Familienplanung auseinanderzusetzen und einen selbstverantwortlichen, für sie lebberen Umgang mit dem Schwangerschaftskonflikt zu finden.

Auch die Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind darauf angewiesen, die erforderlichen Informationen direkt und niederschwellig aufzufinden, um sie zeitnah den Frauen zur Verfügung stellen zu können.

Die Aufhebung des § 219a StGB tangiert nicht die Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 StGB:

Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Das evangelische Beratungsverständnis ist von der Überzeugung geprägt, dass die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes nicht losgelöst vom Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau verstanden werden kann. Denn die Frau und das werdende Kind bilden in der Person der Schwangeren eine einzigartige Einheit. Genau dies macht den Konflikt aus: Das noch nicht geborene Kind ist ein eigenständiges Wesen und zugleich in den ersten sechs Monaten ein allein nicht lebensfähiger Teil der Frau. Daher kann das ungeborene Leben nur „mit der Frau, nicht gegen sie“ geschützt werden.

Die umfassende und ergebnisoffene Beratung will Frauen, die einen Abbruch erwägen, ermutigen und unterstützen, mit dem Dilemma des Schwangerschaftskonflikts verantwortungsbewusst umzugehen und zu einer tragfähigen Entscheidung zu kommen.

Die Zielsetzungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der damit verbundene Beratungsauftrag der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden durch die Aufhebung des § 219a StGB nicht tangiert oder infrage gestellt.

Berlin, 16.02.2022

Der Vorstand der EKFuL

Kontakt über:

EKFuL-Bundesgeschäftsstelle
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin
Tel. 030- 521355939
info@ekful.de